



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2025

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 20.08.2025**Förderung von Kinderwunschbehandlungen in Hessen****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Wunsch nach einem eigenen Kind bleibt für viele Paare unerfüllt. Um diese bei der Erfüllung ihres Kinderwunsches zu unterstützen, stellen Bund und Länder finanzielle Mittel für medizinische Kinderwunschbehandlungen bereit. Dabei ist die Bundesförderung an eine Kofinanzierung durch die Länder geknüpft. Da die Ausgestaltung der Förderrichtlinien in der Verantwortung der Länder liegt, unterscheiden sich die konkreten Fördermöglichkeiten zwischen den Bundesländern erheblich. Dies betrifft sowohl die Höhe der finanziellen Unterstützung als auch die Fördervoraussetzungen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Ergänzend zu den gesetzlich verankerten Unterstützungsmöglichkeiten einer künstlichen Befruchtung nach § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) unterstützt die Landesregierung Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im vierten Versuch einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI), damit der Wunsch nach einem Kind für möglichst viele Paare in Erfüllung gehen kann.

Die Landesförderung orientiert sich an der entsprechenden Bundesförderrichtlinie und geht mit der Förderung von weiblichen gleichgeschlechtlichen Paaren sogar über die Fördermöglichkeiten seitens des Bundes hinaus.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 In welcher Höhe wurden seit 2018 Landesmittel für die Förderung von Kinderwunschbehandlungen in Hessen bereitgestellt? Bitte aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren.

Der nachstehenden Tabelle können die seit 2018 bereitgestellten Landesmittel für die Förderung von Kinderwunschbehandlungen in Hessen entnommen werden.

Jahr	Bereitgestellte Landesmittel
2018	450.000,00 Euro
2019	450.000,00 Euro
2020	880.000,00 Euro
2021	880.000,00 Euro
2022	880.000,00 Euro
2023	880.000,00 Euro
2024	875.000,00 Euro
2025	675.000,00 Euro

Frage 2 Wie viele Mittel wurden davon pro Jahr tatsächlich abgerufen? Bitte tabellarische Aufstellung nach Haushaltsjahren.

Der nachstehenden Tabelle können die seit 2018 verausgabten Landesmittel für die Förderung von Kinderwunschbehandlungen in Hessen entnommen werden:

Jahr	Landesmittel
2018	6.400,00 Euro
2019	232.075,55 Euro
2020	255.401,75 Euro
2021	325.047,62 Euro
2022	345.405,08 Euro
2023	213.546,72 Euro
2024	285.613,75 Euro
2025 (Stand 28.08.2025)	bislang 171.575,12 Euro

Frage 3 Welche Auswirkungen haben die angekündigten Kürzungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Jahre 2024 und 2025 auf die Kofinanzierung und die Förderpraxis in Hessen?

Die Bundesmittel werden nur noch unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Bundesmittel zur Verfügung stehen, bewilligt. Eine Auszahlung der Landesmittel erfolgt in jedem Fall mit Einreichen der Rechnung der Zuwendungsempfänger. Die Bundesmittel werden gleichzeitig mit ausbezahlt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2024 hat das Land gemäß Art. 5 Abs. 3 der mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie des Bundes zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion einen Mehrbedarf beim Bund angemeldet. Der Mehrbedarf wurde gewährt, so dass alle Zuwendungsempfänger auch den Bundesanteil nachträglich im vierten Quartal ausgezahlt bekommen haben.

Für das Jahr 2025 ist ebenfalls bereits ein Mehrbedarf beim Bund angemeldet worden. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung auf Bundesebene ist noch keine Entscheidung bezüglich einer eventuellen Gewährung eines Mehrbedarfs an das Land getroffen worden.

Frage 4 Wie viele hessische Paare haben seit August 2018 eine Förderung beantragt?

Die Anzahl der Paare, die in Hessen seit 2018 eine Förderung beantragt haben, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl
2018	71
2019	232
2020	186
2021	248
2022	211
2023	233
2024	194
2025 (Stand 28.08.2025)	bisher 87

Frage 5 Wie viele der gestellten Anträge wurden bewilligt? Bitte jeweils nach Kalenderjahren aufschlüsseln.

Die Anzahl der Paare, deren Anträge in Hessen seit 2018 bewilligt wurden, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl
2018	39
2019	216
2020	177
2021	235
2022	167
2023	164
2024	168
2025 (Stand 28.08.2025)	bislang 74

Frage 6 Wie hat sich der durchschnittliche Landesförderbetrag pro Antrag seit August 2018 entwickelt?

Seit 2018 ist der Landesförderbetrag stabil geblieben. Verschiedengeschlechtliche Paare können eine Zuwendung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, welche sich zusammensetzt aus einem Anteil des Landes Hessen bis zu 50 Prozent und des Bundes bis zu 25 Prozent des Selbstkostenanteils. Die Zuwendung (Bund und Land) beträgt jedoch nicht mehr als 3.000 Euro bei einer IVF-Behandlung und 3.300 Euro bei einer ICSI-Behandlung.

Seit Ende 2022 können auch gleichgeschlechtliche weibliche Paare und diesen gleichgestellte Paare eine Zuwendung für den vierten Versuch erhalten. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Selbstkostenanteils und wird vom Land allein getragen. Die Zuwendung beträgt jedoch nicht mehr als 2.000 Euro bei einer IVF-Behandlung und 2.200 Euro bei einer ICSI-Behandlung.

In den überwiegenden Fällen werden nahezu die maximal möglichen Zuwendungssummen von den Zuwendungsempfängern abgerufen.

Frage 7 Wie verteilen sich die geförderten Anträge in Hessen auf verheiratete und nicht verheiratete Paare? Bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln.

Jahr	Anzahl verheiratete Paare	Anzahl nicht verheiratete Paare
2018	37	2
2019	209	7
2020	175	2
2021	230	5
2022	163	4
2023	158	6
2024	160	8
2025 (Stand 28.08.2025)	70	4

Frage 8 In welcher Höhe entstehen jährlich Verwaltungskosten für die Umsetzung des Förderprogramms auf Landesebene?

Die jährlichen Verwaltungskosten variieren je nach der Höhe der gestellten Anträge.

Verwaltungskosten ergeben sich zum großen Teil aus Personalkosten sowie den anteiligen Gemeinkosten.

Beim Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wird die Thematik je nach Umfang im Bereich einer Referentenstelle h.D. sowie einer Sachbearbeitung g.D. betreut. Beim Regierungspräsidium Gießen als Bewilligungsbehörde erfolgt dies im Rahmen der Sachbearbeitung.

Frage 9 Plant die Landesregierung, die Förderung künftig auch auf weitere Behandlungszyklen (1 bis 3) auszuweiten?

Da die Förderung der Behandlungszyklen 1 bis 3 gemäß § 27a SGB V Aufgabe der gesetzlichen Krankversicherungen ist, plant die Landesregierung hierzu keine Ausweitung.

Frage 10 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung angesichts der Kürzungen der BMFSFJ-Förderung?

Da bislang auf das Jahr betrachtet, eine bedarfsgerechte Förderung sowohl mit Landes- als auch mit Bundesmitteln möglich war, sind bisher keine Änderungen in der Förderpraxis vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) wird allerdings regelmäßig dazu angehalten, eine sichere und bedarfsgerechte Finanzierungszusage für Hessen zu Beginn eines jeden Jahres zu schaffen, damit sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Landesverwaltung Planungssicherheit haben.

Wiesbaden, 24. September 2025

Diana Stolz